

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 15 (1923)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Volkswirtschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen müssen jedoch mit den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches übereinstimmen. Gleiche Rechte und Pflichten für Unternehmer und Arbeiter ohne Unterschied der Geschlechter, der Volkszugehörigkeit oder der Religion. *Gleiche Rechte und Pflichten für arbeitende Männer und Frauen* in der Industrie und im Handel bei Gewährung eines besonderen Schutzes für die Arbeiterinnen. Arbeiter im Alter von über 18 Jahren gelten als Erwachsene. Die Löhne dürfen nicht *geringer* sein, als die von den Behörden, die durch das Arbeitsgesetz eingesetzt werden, bestimmten Ansätze. Obligatorische Zuständigkeit von Schlichtungsbehörden im Falle von Arbeitsstreitigkeiten in Privatunternehmungen; *Verbot von Streiks in öffentlichen Unternehmungen* und Zwangsschlichtung von Streitigkeiten. Tägliche Arbeitszeit von nicht mehr als *acht Stunden*. Wöchentlich obligatorischer Ruhetag für alle Lohnarbeiter. Gewährleistung des Koalitionsrechtes und Anerkennung der Gewerkschaften gemäss Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Vertretung von Unternehmern und Arbeitern in Arbeitskammern, im nationalen Arbeitsrat, dem oberen Rat für Sozialversicherung und in allen diesen Körperschaften angegliederten Ausschüssen. *Obligatorische Kranken- und Unfallversicherung* für alle Arbeiter in der Industrie und im Handel.



## Volkswirtschaft.

**Neuordnung des Alkoholwesens.** Am 3. Juni wird das Schweizervolk über die Neuordnung der Bestimmungen über die gebrannten geistigen Getränke zu entscheiden haben. Die alte Regelung hatte den Nachteil, dass davon nur ein kleiner Teil des Alkoholverbrauchs betroffen wurde und das sie direkt eine Schutzmassnahme zugunsten der freigegebenen Brennerei darstellte, die sich dann auch unheimlich entwickelte. Ausserdem gaben fiskalische Erwägungen zu einer Neuregelung Anlass. Die Neuordnung will nunmehr die gegenwärtige Kontrolle und Besteuerung auf die ganze einheimische Produktion übertragen. Die privaten Brennereien bedürfen einer Konzession und müssen ihre Produktion der Alkoholverwaltung übergeben. Dagegen hat der Bund dem einheimischen Produzenten die Verwendung aller brennbaren Stoffe, die keine andere Verwendung finden können, zu einem angemessenen Preise zu sichern. Es wird erwartet, dass diese Neuregelung eine Verminderung der Produktion des Obstbranntwein herbeiführte. Ein Teil des Obstes könnte zu Ernährungszwecken der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Von den Reineinahmen der fiskalischen Belastung der Fabrikation, der Einfuhr, des Grossverkaufs und des internationalen und interkantonalen Kleinhandels fallen drei Fünftel den Kantonen und zwei Fünftel dem Bund zu. Die den Kantonen zufallenden Beträge werden unter diese am Ende jedes Rechnungsjahres nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erwarteten Wohnbevölkerung verteilt. Die Kantone haben 15 Prozent ihres Anteils zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden und zwar so, dass der überwiegende Teil auf die Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus entfällt. Von den Beiträgen, die dem Bund zufallen, hat dieser 5 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus, 95 Prozent zur Förderung der Alter-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden. Die Bekämpfung der Schnapspest liegt im Interesse der Arbeiterschaft, und sie wird, auch wenn die Vorlage nicht in allen Teilen ihren Wünschen entspricht, nach Kräften für die Annahme der Neuregelung eintreten.

**Arbeitslosenunterstützung.** Nach einer verbindlichen Weisung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 26. März 1923 gelten Angestellte und Arbeiter, die nicht in einem endgültigen Anstellungsverhältnis zum Bund stehen, sondern in dessen Verwaltungen und Betrieben nur vorübergehend beschäftigt werden, nur dann als Bundespersonal im Sinne von Art. 15 des B.R.B. vom 29. Oktober 1919 gelten, wenn ihre Beschäftigung ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Diese Massnahme wird begründet damit, dass der Bund in letzter Zeit öfters Arbeiten ausgeführt und dabei Arbeitslose, die zu Lasten von Bund und Kanton unterstützt wurden, beschäftigt habe, so dass dadurch Kantone und Gemeinden entlastet worden seien. Es wäre deshalb ungerecht, wenn der Bund solche von ihm bloss vorübergehend beschäftigte Leute ausschliesslich auf seine Kosten unterstützen müsste, was zu der oben angeführten Weisung Anlass gab.



## Genossenschaftsbewegung.

**Verband schweiz. Konsumvereine.** Im Jahre 1921 hatte der Verband schweiz. Konsumvereine mit einem Betriebsdefizit von 2½ Millionen Franken abgeschlossen. Die darauffolgenden Sparmassnahmen, die für das Bureaupersonal eine Arbeitszeitverlängerung von einer halben Stunde pro Tag brachten und weiter den Aufschub der jährlichen Gehaltserhöhungen zur Folge hatten, sind von seiten der Arbeiterschaft scharf kritisiert worden, weil sie darin eine Begünstigung der reaktionären Pläne der Privatunternehmer erblickte. Aus dem Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden im Jahre 1922 geht nun hervor, dass die Möglichkeit besteht, bei einer Zuweisung von 100,000 Franken an den Reservefonds einen Nettoüberschuss von 200,000 Franken auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bericht orientiert eingehend über die Tätigkeit des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission. Der Bericht der Verwaltungskommission stellt fest, dass der Preisabbau gegen Ende des Berichtsjahres eine neuerliche Stockung erfahren habe. Von Anfang bis Ende des Jahres 1922 ist der Gesamtpreiserückgang der im Index des V. S. K. enthaltenen Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände mit 15 Prozent zu bemessen. Der Umsatzrückgang ist in der Hauptsache auf die verminderte Kaufkraft der arbeitslosen Mitglieder zurückzuführen.

Die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften hat sich von 505 auf 519 erhöht. Neu aufgenommen wurden aus dem Kanton Bern 3, aus dem Kanton Aargau und dem Kanton Zürich je 4, aus dem Kanton Graubünden 3, aus dem Kanton Wallis 2 und aus den Kantonen Luzern, St. Gallen und Waadt je 1 neue Genossenschaft. Ausgetreten sind 5 Genossenschaften, zum Teil durch Uebergang an andere Genossenschaften, zum Teil durch Liquidation; eine Genossenschaft trat in den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften über.

Der Personalbestand weist eine Abnahme von 52 Angestellten auf; der V. S. K. beschäftigte Ende 1922 noch 737 Personen. Angaben über den Internationalen Genossenschaftsbund und über die Beziehungen zu den genossenschaftlichen Verbänden des Auslandes vervollständigen den Bericht, der jedermann zum Studium bestens empfohlen sei.

**Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau.** Dem Jahresbericht pro 1922 entnehmen wir die folgenden Angaben: Die Mitgliederzahl hat sich von 426 auf 403 vermindert. Die Gesamtproduktion hat sich von 4,674,652 Kilo im Jahre 1921 auf 5,318,646 Kilo im Jahre 1922 erhöht. Erhöht hat sich namentlich die